

ORDNUNG FÜR DIE AUFNAHME AUSLÄNDISCHER STUDIENBEWERBER AN DAS STUDIENKOLLEG DER KARLSHOCHSCHULE INTERNATIONAL UNIVERSITY (SKAO)

Vom 26.04.2016

Aufgrund von §§ 70 und 73 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl S. 99) sowie von §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 Satz 3 und 16 Abs. 2 Ziff. 10 der Grundordnung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe hat der Senat am 26.04.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Aufnahmetests

- (1) Studierende, die von einer wissenschaftlichen Hochschule oder Berufsakademie zum Fachstudium zugelassen wurden, können bei Bestehen eines Aufnahmetests in das Studienkolleg der Karlsruhochschule International University aufgenommen werden.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt das Aufnahmeverfahren und die Durchführung des Aufnahmetests für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen am Studienkolleg der Karlsruhochschule International University.
- (3) In dem Aufnahmetest wird festgestellt, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ausreichende Kenntnisse besitzt, um an den Schwerpunktkursen des Studienkollegs der Karlsruhochschule International University mit Erfolg teilnehmen zu können.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An dem Aufnahmetest gemäß § 1 können nur Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die die in den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz genannten Bedingungen erfüllen. Zur Entscheidung über die Zulassung muss eine Bewerberin oder ein Bewerber folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie dem Studienkolleg der Karlsruhochschule International University einreichen:

- das Abschlusszeugnis einer Sekundarstufe, das im Herkunftsland zum Studium an einer Hochschule berechtigt (einschließlich einer Übersicht über die Prüfungsfächer und Prüfungsnoten),
 - gegebenenfalls einen Nachweis über eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung im Herkunftsland,
 - gegebenenfalls Nachweise über die Dauer eines Studiums an einer Hochschule im Herkunftsland und die dabei erbrachten Studienleistungen,
 - ein Zeugnis über den Umfang der deutschen Sprachkenntnisse.
- (2) Originalsprachliche Unterlagen werden nur akzeptiert, wenn sie in englischer Sprache verfasst sind, ansonsten müssen von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen beigelegt werden.
- (3) Außerdem ist dem Zulassungsantrag eine Erklärung über den etwaigen Besuch eines Studienkollegs und eine bereits erfolgte Teilnahme einer Feststellungsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland beizufügen.
- (4) Eine Zulassung zum Aufnahmetest gemäß § 1 ist nicht möglich, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat oder von einem Studienkolleg in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen wurde.

§ 3 Aufnahmekommission

- (1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Aufnahmetests am Studienkolleg der Karlshochschule International University wird eine Aufnahmekommission gebildet. Der Aufnahmekommission wird vom Präsidium der Karlshochschule International University bestellt und besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) einem Professor der Karlshochschule International University als Vorsitzendem
 - b) je einer akademisch ausgebildeten Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache, Englisch und Mathematik und Wirtschaftswissenschaften.

- (2) Die Aufnahmekommission wird für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Aufnahmekommission obliegt die Verantwortung über die Organisation des Aufnahmetests, die Bestellung der Testenden für den Aufnahmetest gemäß § 1, die Feststellung der Testergebnisse, die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen sowie die Aufnahme in ein höheres Kollegsemester.
- (4) Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn ein vorsitzendes Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Aufnahmekommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Entscheidungen der Aufnahmekommission bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus ist über jede Sitzung der Aufnahmekommission ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Die Mitglieder der Aufnahmekommission und gegebenenfalls weitere bei Sitzungen der Aufnahmekommission anwesende Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 4 Testende

- (1) Testende sind die akademisch ausgebildeten Lehrkräfte des Studienkollegs der Karlshochschule International University, die die entsprechenden Fächer in den jeweiligen Schwerpunktkursen unterrichten.
- (2) Durch die Aufnahmekommission können auch Lehrbeauftragte, die ein wissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, zu Testenden bestellt werden.
- (3) Testende sind in allen Aufnahmeangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Ausschluss vom Aufnahmeverfahren

- (1) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten das Ergebnis des Aufnahmetests durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässige Hilfe anderer Personen zu beeinflussen, können sie vom zuständigen Testenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; die betreffende Testleistung wird in diesem Fall als nicht bestanden bewertet. In besonders schweren Fällen kann die Aufnahmekommission auch den Ausschluss vom gesamten weiteren Aufnahmeverfahren beschließen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Kandidatinnen oder Kandidaten, die den Ablauf des Aufnahmetests bewusst stören und damit andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der ordnungsgemäßen Erbringung des Aufnahmetests abhalten.

§ 6 Nachteilsausgleich

Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen Behinderung oder länger andauernden Krankheiten nicht in der Lage sind, den Aufnahmetest ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Aufnahmekommission entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung des Aufnahmetests angemessen zu verlängern oder anstelle des vorgesehenen Tests gleichwertige Testleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 7 Einsicht in den Aufnahmetest

Kandidatinnen oder Kandidaten haben das Recht nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in ihren Aufnahmetest und die Testakten zu nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt nur in Gegenwart einer oder eines Testers.

§ 8 Aufbewahrung der Testunterlagen

Alle Testunterlagen werden zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse am Studienkolleg der Karlshochschule International University, aufbewahrt, soweit den Testergebnissen nicht widersprochen wird. Wird den Testergebnissen widersprochen, so werden Testunterlagen solange aufbewahrt, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 9 Termine und Teilnahme am Aufnahmetest

- (1) Der Aufnahmetest für das Studienkolleg der Karlshochschule International University findet in der Regel einmal jährlich zu Anfang September statt. Die Termine und die Prüfungsorte werden jeweils mindestens drei Monate vorher veröffentlicht.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Aufnahmeantrag für das Studienkolleg der Karlshochschule International University gestellt haben und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) erfüllen, werden vom Studienkolleg der Karlshochschule International University zum nächstmöglichen Termin zum Aufnahmetest eingeladen; eine Teilnahme ohne vorherige Einladung ist nicht möglich.

§ 10 Gliederung des Aufnahmetests

- (1) Der Aufnahmetest für das Studienkolleg der Karlshochschule International University erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Bearbeitungszeit pro Fach beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) Von der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch können die Bewerberinnen oder Bewerber befreit werden, die die notwendigen Sprachkenntnisse nachweisen durch:
 - (a) eine bestandene Teilprüfung im Fach Deutsch im Rahmen einer Feststellungsprüfung, die nach der Feststellungsprüfungsverordnung (FSPVO) eines Landes der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurde, auch wenn die Feststellungsprüfung nicht als Ganzes abgelegt oder als Ganzes bestanden wurde,

(b) eine mindestens bestandene B1-Prüfung gemäß „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)“, die international anerkannt ist.

- (3) Die Aufnahmekommission des Studienkollegs kann im Einzelfall weitere Zertifikate als Befreiungsgrund vom Aufnahmetest in Deutsch oder Englisch anerkennen.
- (4) Die Aufnahmekommission des Studienkollegs kann eine Bewerberin oder einen Bewerber von der Aufnahmeprüfung im Fach Mathematik bei Vorliegen einer anerkannten Bescheinigung (z.B. einer Akademischen Prüfungsstelle (APS)) befreien, wenn durch diese Bescheinigung das notwendige fachliche Können bestätigt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Testenden bewerten die Tests nach einer Prozentskala, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.
- (2) Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in jedem Fachtest mindestens 50 % der Anforderungen erfüllt sind.

§ 12 Aufnahme in das Studienkolleg

- (1) Die Ergebnisse des Aufnahmetests werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Einhaltung der üblichen Datenschutzbestimmungen unverzüglich bekannt gegeben. Bewerberinnen und Bewerber, die den Aufnahmetest mit ausreichenden Leistungen abgelegt haben, erhalten die Berechtigung, das Studium am Studienkolleg der Karlshochschule International University im unmittelbar auf die Aufnahmeprüfung folgenden Semester aufzunehmen.

- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel in das erste Kollegsemester eines Schwerpunktkurses aufgenommen. Auf Vorschlag der Testenden können Bewerberinnen und Bewerber auch im zweiten Kollegsemester beginnen, wenn ihre Leistungen im Aufnahmetest eine erfolgreiche Teilnahme im zweiten Kollegsemester versprechen. Über die Aufnahme in das zweite Kollegsemester entscheidet die Aufnahmekommission.

§ 13 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

Der Aufnahmetest kann nur einmal und nur als Ganzes wiederholt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme ist eine weitere Wiederholung des Aufnahmetests ausgeschlossen. Zur Wiederholung eines Aufnahmetests müssen Bewerberinnen und Bewerber einen formlosen Antrag an das Studienkolleg der Karlsruhochschule International University stellen, um eine erneute Einladung zu erhalten.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 26.04.2016

Prof. Dr. Manfred Schmitz-Kaiser
Präsident